

Erfahrungen mit dem Prüf- und Bewilligungsverfahren für Stalleinrichtungen in der Schweiz

B. WECHSLER

Einleitung

In der Schweiz unterliegen serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere seit 1981 einem Bewilligungsverfahren (Artikel 5, Tierschutzgesetz). Bewilligungen werden erteilt, wenn die Anforderungen an eine tiergerechte Haltung erfüllt sind. In der Tierschutzverordnung (Artikel 1) hat der Gesetzgeber präzisiert, was unter einer tiergerechten Haltung zu verstehen ist: „Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Fütterung, Pflege und Unterkunft sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen“. Die für die Beurteilung einer Stalleinrichtung notwendigen wissenschaftlichen Untersuchungen werden an zwei Zentren für tiergerechte Haltung des Bundesamtes für Veterinärwesen durchgeführt (WECHSLER et al. 1997; WECHSLER und OESTER 1998; WECHSLER 2004). Das Zentrum für Wiederkäuer und Schweine befindet sich an der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik (FAT) in Tänikon, dasjenige für Geflügel und Kaninchen an der Schweizerischen Geflügelzuchtschule (Aviforum) in Zollikofen.

Ablauf des Verfahrens

Der Ablauf des Verfahrens wird in den Artikeln 27-30 der Tierschutzverordnung geregelt. Eine Bewilligung ist notwendig für serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Hauskaninchen und Hausgeflügel. Bewilligt werden müssen Stalleinrichtungen, mit denen die Tiere häufig in Be-

rührung kommen, wie Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, Bodenbeläge, Kotroste, Abschränkungen, Steuervorrichtungen, Anbindevorrichtungen und Legebenester.

In *Abbildung 1* ist der Ablauf des Verfahrens dargestellt. Hersteller, Importeure und Händler von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen reichen das Bewilligungsgesuch auf einem Formu-

lar ein. Dem Gesuch sind detaillierte Angaben über den Verwendungszweck (z.B. Tierart, Altersklasse) sowie über die Konstruktion und die Materialbeschaffenheit der Einrichtungen beizufügen (z.B. Pläne, Werbeschriften).

Bei allen Gesuchen wird zunächst abgeklärt, ob die Mindestanforderungen der Tierschutzverordnung (z.B. Flächen, Fressplatzbreite) erfüllt sind. Bei der

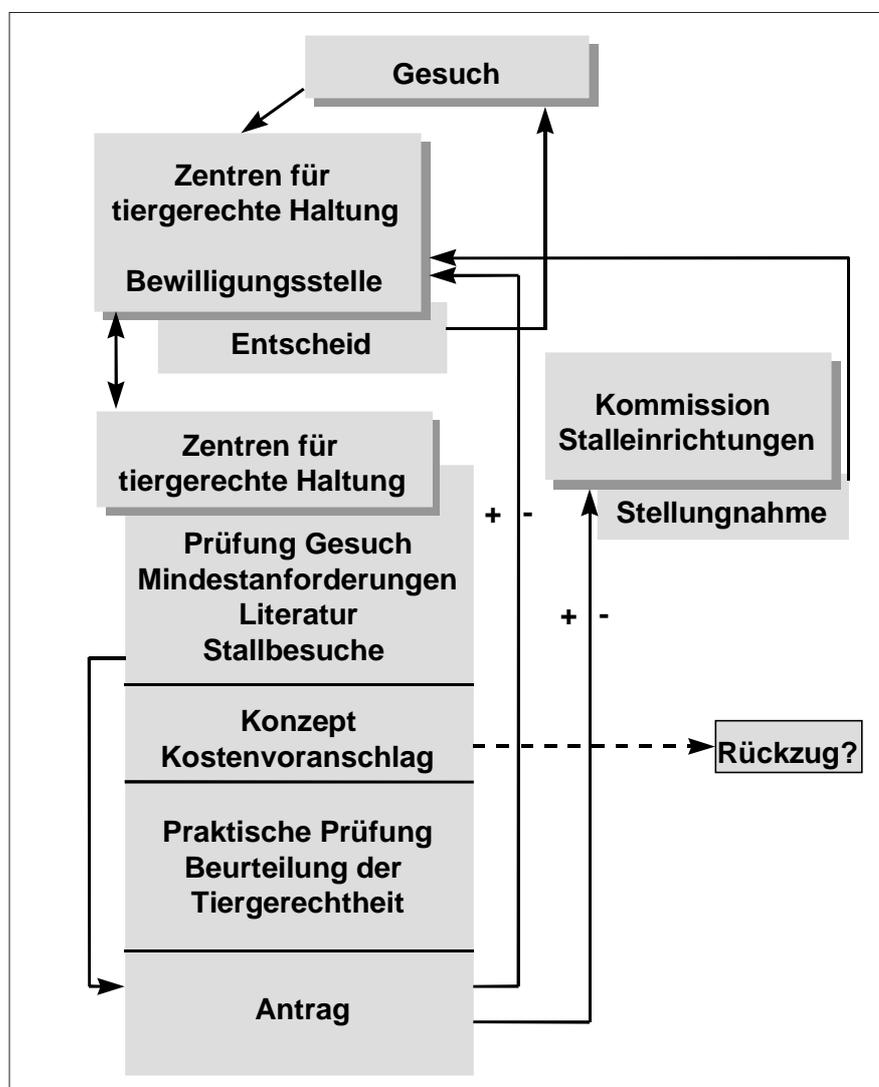


Abbildung 1: Ablauf des Bewilligungsverfahrens

Autor: Prof. Dr. Beat WECHSLER, Bundesamt für Veterinärwesen, Zentrum für tiergerechte Haltung: Wiederkäuer und Schweine, Agroscope FAT Tänikon, CH-8356 ETTENHAUSEN

weiteren Beurteilung wird je nach Gesuch unterschiedlich vorgegangen. Liegen aufgrund von Literatur oder Erfahrungen mit ähnlichen Einrichtungen genügend Grundlagen vor, um die Tiergerechtheit eines Aufstallungssystems oder einer Stalleinrichtung zu bejahen, wird das Gesuch ohne weitere Untersuchungen genehmigt.

Bei Bedarf werden Stallbesuche durchgeführt, um eine Einrichtung unter Praxisbedingungen zu beurteilen. Nicht selten finden solche Besuche zusammen mit einem Vertreter des Gesuchstellers statt, so dass kritische Aspekte einer Einrichtung direkt besprochen werden können, was eventuell zu Anpassungen bei der Konstruktion oder der Montage von Einrichtungen führt.

Wenn mit Literaturstudium und Stallbesuchen keine abschließende Beurteilung der Tiergerechtheit eines Aufstallungssystems oder einer Stalleinrichtung möglich ist, wird eine praktische Prüfung in Betracht gezogen. Hierzu wird ein Prüfkonzept erstellt, das dem Gesuchsteller zusammen mit einem Kostenvoranschlag unterbreitet wird. Im Prüfkonzept ist aufgeführt, welche Fragen mit welchen Methoden in welchem Zeitraum abgeklärt werden sollen. Sofern der Gesuchsteller seine Zustimmung gibt, wird die praktische Prüfung durchgeführt. Diese erfolgt entweder auf Praxisbetrieben oder in einem Versuchsstall der beiden Zentren und kann in einzelnen Fällen mehrere Jahre dauern.

Aufgrund der Ergebnisse, die nach Abschluss der Untersuchungen vorliegen, wird darüber entschieden, ob ein Gesuch abgelehnt werden muss oder bewilligt werden kann. Bei wichtigen Entscheidungen ziehen die beiden Zentren die Kommission für Stalleinrichtungen beratend bei. Diese zählt höchstens 15 Mitglieder und setzt sich namentlich aus Vertretern des Bundes und der Kantone sowie aus Wissenschaftlern und Fachleuten für Tierchutzfragen, Tierhaltung und Stallbau zusammen.

Seit 1981 wurden nur 13 Gesuche abgewiesen. In der Regel ziehen die Gesuchsteller ihr Gesuch zurück, wenn ein negativer Entscheid in Aussicht gestellt wird. *Tabelle 1* gibt einen Überblick über die Anzahl der seit 1981 eingereichten Gesuche und den Stand der Bearbeitung bis Ende 2003.

Tabelle 1: Statistik des Bewilligungsverfahrens (1981-2003)

Eingereichte Gesuche	total	2417			
Befristete Bewilligungen	total	31			
Definitive Bewilligungen	total	1394	davon	763	Rindvieh
				20	Schafe
				5	Ziegen
				432	Schweine
				52	Kaninchen
				121	Geflügel
				1	Truthühner
Zurückgezogene Gesuche/Bewilligungen	total	832	davon	16	Abweisungen
Unerledigte Gesuche	total	141			

Die Bewilligungen können mit Auflagen verbunden sein (z.B. maximale Gruppengröße pro Futterstation, minimale Lagerlänge beim Einbau einer bestimmten Anbindevorrichtung für Milchkühe). Der Gesuchsteller ist verpflichtet, solche Auflagen dem Tierhalter schriftlich mitzuteilen. Wenn weitergehende Abklärungen notwendig sind, kann auch eine befristete Bewilligung erteilt werden, die wiederum mit Auflagen verbunden sein kann. Diese führt dazu, dass die Einrichtung auf Betrieben eingerichtet und in der Folge dort beurteilt werden kann. Erweist sich die Einrichtung als tiergerecht, wird die befristete Bewilligung durch eine definitive ersetzt, wobei die Auflagen aufgrund der bei der Beurteilung gemachten Erfahrungen noch modifiziert werden können. Alle Entscheide in diesem Verfahren werden dem Gesuchsteller in Form von Verfügungen mitgeteilt, so dass er bei Bedarf Rekurs einlegen kann.

Auf der Homepage des Bundesamtes für Veterinärwesen (<http://www.bvet.ch>) kann eine Liste der bewilligten und zur Beurteilung angemeldeten Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen eingesehen und bei Bedarf heruntergeladen werden. In dieser Liste können mit Hilfe einer Maske Abfragen nach Tierart, Stalleinrichtung und Firma gemacht werden. Zudem können die mit einer Bewilligung versehenen Auflagen direkt eingesehen werden.

Kriterien zur Beurteilung der Tiergerechtheit

Die Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen werden im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens nur hinsichtlich ihrer Tiergerechtheit beurteilt. Verfahrenstechnische, arbeitswirtschaftliche oder ökonomische Aspekte sind für

das Erteilen einer Bewilligung nicht massgebend. Abgelehnt werden nur Gesuche, die Einrichtungen betreffen, welche die Anforderungen einer tiergerechten Haltung nicht erfüllen. Es ist zu beachten, dass das Einhalten der Mindestanforderungen der Tierschutzgesetzgebung allein nicht garantiert, dass ein Aufstallungssystem oder eine Stalleinrichtung tiergerecht ist.

Für die Beurteilung eines Aufstallungssystems oder einer Stalleinrichtung werden in der Regel ethologische und veterinärmedizinische Parameter beigezogen. Physiologische Messungen sind selten, hingegen werden auch Leistungsmerkmale berücksichtigt. Es hat sich gezeigt, dass eine Beurteilung von Haltungssystemen auf Tiergerechtheit, bezogen auf die entsprechenden Vorgaben in der Tierschutzgesetzgebung und mit Hilfe einer Kombination von verschiedenen Indikatoren, im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen möglich ist und zu Entscheiden führt, wie sie bei dem in der Schweiz bestehenden Bewilligungsverfahren getroffen werden müssen (OESTER 1982; TROXLER und STEIGER 1982; FRÖHLICH und OESTER 1986; TROXLER und WEBER 1989; OESTER und FRÖHLICH 1989; WECHSLER et al. 1997; WECHSLER 2004).

Zentral für die Beurteilung der Tiergerechtheit einer Stalleinrichtung oder eines Haltungssystems ist der Begriff der Anpassungsfähigkeit der Tiere. Es ist charakteristisch für intensive Haltungssysteme, dass sie stark auf die Funktionen des Verhaltens ausgerichtet sind. Im Hinblick auf eine optimale Produktion werden die biologischen Funktionen Selbstaufbau, Selbsterhalt und Fortpflanzung weitgehend durch technische Lösungen angestrebt. Unbeachtet bleiben

dabei oft die Ziele, welche die Tiere mit ihrer im Laufe der Evolution erworbenen Verhaltenssteuerung anstreben. Dadurch können wesentliche Verhaltensbedürfnisse unbefriedigt bleiben, was sich in der Genese von Verhaltensstörungen äußern kann.

An den für die Bewilligungen zuständigen Zentren sind Zoologinnen, Zoologen, Tierärztinnen, Tierärzte, Agronominnen und Agronomen tätig, welche die praktischen Prüfungen auf Tiergerechtigkeit leiten und durchführen. Oft erfolgen die Prüfungen im Rahmen einer Dissertation, wodurch ein enger Kontakt mit den Hochschulen gegeben ist.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen werden nach Möglichkeit in Fachzeitschriften publiziert und an Tagungen vorgestellt, um sie einer breiteren Öffentlichkeit und auch international zugänglich zu machen. Es ist eine Konsequenz des Bewilligungsverfahrens, dass die nutztierethologische Forschung in der Schweiz ausgebaut wurde. Sie beschränkt sich nicht nur auf das Beurteilen von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen, sondern erarbeitet auch grundlegende Erkenntnisse, die zur Entwicklung von artgemäßen Haltungssystemen und wissenschaftlichen Beurteilungskonzepten benötigt werden.

Erfahrungen mit dem Bewilligungsverfahren

Das Prüf- und Bewilligungsverfahren ist in der Schweiz gut etabliert und hat zu einer Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung geführt. Stallbauunternehmen und Importeure profitieren davon, dass sie ihre Produkte in Zusammenarbeit mit den Zentren für tiergerechte Haltung des Bundesamtes für Veterinärwesen hinsichtlich Tiergerechtigkeit optimieren können. Nicht selten werden neue Entwicklungen mit dem zuständigen Zentrum besprochen, bevor ein Bewilligungsgesuch eingereicht wird. Das Bewilligungsverfahren erhöht die Investitionssicherheit der Produzenten. Sie können sich darauf verlassen, dass sie beim Kauf von bewilligten Einrichtungen Produkte erwerben, die den ge-

setzlich vorgegebenen Anforderungen einer tiergerechten Haltung entsprechen. Konsumentinnen und Konsumenten können sicher sein, dass serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere in Einklang mit der Tierschutzgesetzgebung stehen.

Mit dem Bewilligungsverfahren wurde nicht nur die nutztierethologische Forschung intensiviert. Es wurden auch zwei Zentren für die tiergerechte Haltung von Nutztieren geschaffen, welche neben dem Prüf- und Bewilligungsverfahren weitere Aufgaben wahrnehmen. Sie informieren und beraten Privatpersonen, Firmen und Organisationen im Bereich der tiergerechten und gesetzeskonformen Haltung von Nutztieren, sie erarbeiten Richtlinien für die Haltung der verschiedenen Nutztierarten, und sie unterstützen die Behörden beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung.

Die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vorgenommenen Beurteilungen von Haltungssystemen hatten zur Konsequenz, dass bestehende Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung hinterfragt und angepasst wurden. So führten beispielsweise die Untersuchungen zur Tiergerechtigkeit von Kastenständen dazu, dass in der Schweiz ab Juli 2007 Kastenstände für tragende Sauen nur noch während höchstens 10 Tagen während der Deckzeit und für abferkelnde Sauen nur noch in Ausnahmefällen während der Geburtsphase eingesetzt werden dürfen.

Die Tiergerechtigkeit einer Stalleinrichtung wird nicht direkt gemessen, sondern anhand von Indikatoren beurteilt. Es hat sich gezeigt, dass unter Berücksichtigung der Kosten des Verfahrens nicht alle Produkte im gleichen Ausmaß untersucht werden können und der Stichprobenumfang für die Prüfung einzelner Stalleinrichtungen produktspezifisch optimiert werden muss. Eine in methodischer Hinsicht ebenfalls wichtige Erfahrung ist die Tatsache, dass die Problemstellung bezüglich Tiergerechtigkeit für die zu beurteilenden Produkte zu präzisieren ist und die Erhebungsparameter entsprechend produktspezifisch auszuwählen sind. Es ist somit nicht mög-

lich, eine Checkliste zu entwerfen, mit der alle Stalleinrichtungen einheitlich beurteilt werden können.

Das Bewilligungsverfahren richtet sich zunächst an die Stalleinrichter. Es gewährleistet, dass diese nur tiergerechte Haltungssysteme anpreisen und verkaufen. Damit das Verfahren seine Wirkung in der landwirtschaftlichen Praxis voll entfalten kann, ist es jedoch unerlässlich, auch stichprobenweise Kontrollen auf den Betrieben durchzuführen. Dabei ist zu überprüfen, ob nur bewilligte Stalleinrichtungen eingesetzt werden und ob die mit den Bewilligungen verbundenen Auflagen eingehalten werden. In der Schweiz werden in Zusammenhang mit den Direktzahlungen jedes Jahr mindestens 30% der Betriebe hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung kontrolliert.

Literatur

- Fröhlich E. und Oester H., 1989. Anwendung ethologischer Erkenntnisse bei der Prüfung der Tiergerechtigkeit von Stalleinrichtungen und Haltungssystemen für Legehennen. In: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 1988. KTBL-Schrift 336, KTBL, Darmstadt, 273-284.
- Oester H., 1982. Indikatoren für die Beurteilung der Tiergerechtigkeit von Haltungssystemen für Legehennen. In: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 1981. KTBL-Schrift 281, KTBL, Darmstadt, 141-149.
- Oester H. und Fröhlich E., 1986. Die Beurteilung der Tiergerechtigkeit der neuen Haltungssysteme für Legehennen im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung. Schweiz. Arch. Tierheilk. 128, 521-534.
- Troxler J. und Steiger A., 1982. Indikatoren für nicht tiergerechte Haltungsformen in der Schweinehaltung. In: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 1981. KTBL-Schrift 281, KTBL, Darmstadt, 150-154.
- Troxler J. und Weber R., 1989. Anwendung ethologischer Erkenntnisse bei der Prüfung von Stalleinrichtungen für Schweine. In: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 1988. KTBL-Schrift 336, KTBL, Darmstadt, 142-149.
- Wechsler, B., 2004. An authorisation procedure for mass-produced farm animal housing systems with regard to animal welfare. *Livest. Prod. Sci.*, in press.
- Wechsler, B. und Oester, H., 1998. Das Prüf- und Bewilligungsverfahren für Stalleinrichtungen. *Agrarforschung*, 5: 321-324.
- Wechsler B., Fröhlich E., Oester H., Oswald T., Troxler J., Weber R. and Schmid H., 1997. The contribution of applied ethology in judging animal welfare in farm animal housing systems. *Appl. Anim. Behav. Sci.* 53, 33-43.